

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

die aktuelle Situation stellt sowohl die Gemeinschaftseinrichtungen als auch die Kinder- und Jugendarztpraxen vor große Herausforderungen. Wir alle sind bemüht, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus weit möglichst einzudämmen. Seit der Wiedereröffnung der Gemeinschaftseinrichtungen nimmt erwartungsgemäß die allgemeine Infekthäufigkeit zu. In diesem Rahmen müssen wir die allgemeinen Regeln zum Umgang mit kranken Kindern besonders sorgfältig beachten. Wir appellieren an die Eigenverantwortlichkeit der Eltern und deren Sorgfaltspflicht sowie an die Expertise der Erziehenden, im Interesse der Kinder und der Einrichtung zu handeln.

Wenn ein Kind krank ist, das heißt es hat Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Fieber, Erbrechen, Durchfall, Kopf- oder Gliederschmerzen, dann muss es zu Hause bleiben und darf die Kita oder Schule nicht besuchen. Die Eltern entschuldigen das Kind bei der Einrichtung.

Bei laufender Nase als alleinigem Symptom darf unseres Erachtens die Gemeinschaftseinrichtung weiter besucht werden. Hierzu verweisen wir auf die Pressemitteilung des Landes Baden – Württemberg Nr. 246/2020 vom 23.07.2020 (siehe: <https://www.baden-wuerttemberg.de>) in der es heißt: „Ein Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist aber noch kein grundsätzlicher Ausschlussgrund für einen Kita- oder Schulbesuch“. Diese Einschätzung wird auch durch die Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes gedeckt, die Schnupfen nicht als typisches Symptom einer SARS-COV-2 Infektion ausweisen. (siehe: [https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2020/07/Vorgehen-Corona-Kita\\_KPflege-200703\\_final.pdf](https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2020/07/Vorgehen-Corona-Kita_KPflege-200703_final.pdf))

Wenn das Kind sich zwei volle Tage gesund fühlt und verhält und die oben genannten Symptome nicht mehr vorliegen, dann darf das Kind wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Dafür ist nur die ggf. schriftliche Selbstauskunft durch die Eltern ausreichend ohne einen Arzt zu kontaktieren oder zu benennen.

Eine Vorstellung beim Arzt ist nur erforderlich, wenn es die Schwere der Erkrankung erforderlich macht oder die Eltern unsere Unterstützung benötigen. Bitte kontaktieren Sie die Arztpraxis vorher immer telefonisch und suchen Sie nicht unaufgefordert eine Praxis ohne Termin auf!

Ein ärztliches Attest ist weder zu Beginn noch am Ende der Erkrankung vorgesehen oder sinnvoll.

Eine „Gesundschreibung“ nach durchgemachtem banalem Infekt ist nicht unsere kinderärztliche Aufgabe; deshalb stellen wir keine „Gesundschreibungsatteste“ aus.

Wenn Eltern eine Begutachtung ihres (wieder) gesunden Kindes wünschen, kann dieses nur als individuelle Gesundheitsleistung (IGEL- Leistung) auf private Kosten der Eltern erfolgen.

Eine „Gesundkontrolle“ ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Geschwisterkinder von Erkrankten, welche selbst keine Symptome aufweisen, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen weiter besuchen.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Abstriches für SARS-CoV-2 liegt beim Arzt/Gesundheitsamt. Im Allgemeinen können Abstriche nicht gegen den Willen der Kinder / Eltern durchgeführt werden. Ein negatives Abstrichergebnis ändert nichts an der notwendigen Zeit des Daheimbleibens bei und nach Krankheitssymptomen.

Wir hoffen durch eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen die nächsten Monate zu „schaffen“ und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Praxisteam